



**Freiwillige Feuerwehr  
Mörlach e.V.**

1. Vorstand Frank Titzenhaler jun.: Mörlach D1: 91161 Hilpoltstein

## **Hausordnung** **Dorfgemeindehaus Mörlach**

I. Anschrift:

Dorfgemeindehaus Mörlach  
Mörlach C9  
**91161 Hilpoltstein**

II. Eigentümer:

**FFW – Mörlach e.V.**  
Vertreten durch 1. Vorstand

III. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Dorfgemeindehaus und dessen Abstandsflächen, im Umkreis **von 4,46m / 3,06m** Meter ab Hauswand.

IV. Festnutzer:

Das Dorfgemeindehaus Mörlach (DGH) steht den nachfolgend genannten Gruppen & Vereinen zur Verfügung.  
FFW Mörlach e.V.  
KLJB – Mörlach & den ortsansässigen kirchlichen Vereinigungen,  
Jagdgenossen Mörlach und Jagdgenossen Bischofsholz.

V. Nutzungszeitkorridor:

Die oben erwähnten Festnutzer können in Absprache mit der FFW – Mörlach e.V. das DGH jederzeit belegen bzw. für Ihre Zwecke nutzen. Für den Belegungsplan ist eine rechtzeitige Terminabstimmung notwendig.

VI. Vorschriften:

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten, des weiteren haben die Nutzer darauf zu achten, dass die umliegenden Anwohner nicht belästigt werden (Lärmbelästigung, etc.). Ebenso sind die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die brandpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden im Geltungsbereich, welche umgehend beim Eigentümer gemeldet werden müssen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein FFW – Mörlach e.V. / Eigentümer ist von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen. Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle wird nicht übernommen.

VIII. Anfahrtswegeregelung:

Das Befahren des Platzes vor dem Dorfgemeindehaus ist nur zum Zwecke der Anlieferung / Abholung gestattet. Im gesamten Anfahrtsweg besteht **Absolutes Halteverbot** (Feuerwehrausfahrt)!! Es besteht die Möglichkeit im Bereich des Kirchenvorplatzes zu parken.

IX. Hausrecht:

Das Hausrecht obliegt den Vorständen der FFW – Mörlach e.V. Das Hausrecht kann namentlich an eine Person vom Vorstand delegiert werden.

X. Bauliche Veränderungen:

Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Eigentümer durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung trägt der Verursacher alle anfallenden Kosten. (z.B. Nägel / Schrauben, etc.)

XI. Pflege:

Das Dorfgemeindehaus Mörlach und dessen Inventar will pfleglich behandelt werden, um unnötige Kosten zu vermeiden. Jeder muss mithelfen, dass Verschmutzungen und Beschädigungen innerhalb des DGH und außerhalb auf dem Gelände vermieden werden. Mit der zur Verfügung gestellten Energie und den Ressourcen ist sorgsam umzugehen / hauszuhalten.

XII. Getränke:

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die benötigten Getränke aus dem Sortiment der FFW – Mörlach e.V. bezogen werden.

XIII. Änderung / Inkrafttreten:

Änderungen der Hausordnung und des Nutzungsvertrages für das Dorfgemeindehaus Mörlach bleiben der Vorstandschaft der FFW – Mörlach e.V. vorbehalten. Diese Hausordnung tritt zum **01 Februar 2005**, gemäß Beschluss vom 30.01.2005, in Kraft.

Mörlach, den 30.01.2005

  
1. Vorstand FFW

  
2. Vorstand FFW